

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: **Fr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **H. Cramer**,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inseratgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 208. — 1915.

Weilburg, Montag, den 6. September.

67. Jahrgang

Pégoud gefallen.



Der bekannte französische Aviatiker Pégoud wurde getötet. Die näheren Umstände seines Todes werden als Finanzgeheimnis betrachtet. Nach vorliegenden Meldungen ist er im Kampfe mit einem deutschen Flieger gefallen. Pégoud war der erste, der die aufsehenerregenden Sturzflüge in der Öffentlichkeit vorführte. In vielen deutschen und außerdeutschen Städten führte Pégoud seine gewaltige Kunst vor, die ihm Geld in Hülle und Fülle einbrachte, bis verschiedene deutsche Flieger ihm darin ebenbürtig nachkamen.

Amtlicher Teil.

Nr. II. 4745. Weilburg, den 4. September 1915.
Herr Anton Brahm von Billmar ist zum Beigeordneten dieser Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und von mir bestätigt worden.
Der Königliche Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
L. r.

Nr. 10064. Weilburg, den 2. September 1915.
Die Ausführung der durch meine Verfügung vom 13. d. Mts. 1. 5528, Kreisblatt Nr. 190, mitgeteilten Bestimmungen der Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. Armee Korps ist auf derartige Schwierigkeiten gestoßen, daß die Inspektion veranlaßt gesehen hat, versuchsweise auf Widerruf die folgenden Bestimmungen zu erlassen.
An Stelle der Bewachung jedes einzelnen Kriegsgefangenen durch militärische oder Hilfs-Wachmannschaften mit ein Patrouillieren der Wachtleute, sofern diese durch mitarbeitenden Arbeitgeber bei der Aufsicht unterstützt werden. Demerkt wird noch ausdrücklich, daß im Falle auch nur eines Fluchtversuches der Gemeinde die Rückvergütungen nicht gewährt und die Kriegsgefangenen entzogen werden. Das Essen kann bei den Arbeitgebern stattfinden. Das Patrouillieren der Wachmannschaften muß aber auch während der Essenszeit unterhalten werden. Der Arbeitgeber darf, auch wenn er nur einen Kriegsgefangenen hat, denselben niemals aus den Augen lassen.
Von der Verpflichtung, eine Schusswaffe zu tragen, wird der Arbeitgeber entbunden, wenn er nicht gleichzeitig ein Hilfswachmann ernannt ist.

Der Königliche Landrat.
L. r.

Nr. I. 193. Langenbach, den 4. Sept. 1915.
Bekanntmachung der Königl. Kreisschulinspektion
Cubach.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierung soll an neuer verkürzter Schulbericht nach dem Stande vom 1. Oktober aufgestellt werden, der den inzwischen eingetretenen Veränderungen Rechnung trägt. Auf die richtige Angabe der Zahl der Schüler ist besonders zu achten.
Hummrich.

Nichtamtlicher Teil.

Zur dritten Kriegaanleihe. Was sind Stückzinsen?

Nach der Bekanntmachung über die dritte Kriegaanleihe beginnt der Zinslauf dieser Anleihe erst am 1. April

1916. Der Erwerber erhält also erstmals am 1. Oktober 1916 Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober des genannten Jahres. Der Grund liegt darin, daß die Stücke der Anleihe unbedingt vor dem ersten Zinstermin fertiggestellt und ausgehändigt sein müssen, weil nur gegen Abgabe eines Zinscheines den Stückbesitzern die Zinsen gezahlt werden können. Ebenso müssen die Eintragungen in das Schuldbuch fertiggestellt sein, ehe eine Zinszahlung an die Schuldbuchgläubiger geschehen kann. Nun würden aber Reichsdruckerei und Reichsschuldenverwaltung nicht imstande sein, die Stücke der Kriegaanleihe bis zum März n. J. sämtlich zu liefern und die Eintragungen in das Reichsschuldbuch bis dahin fertigzustellen, zumal es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, diese Arbeiten für die zweite Kriegaanleihe ganz zu beenden. Es war deshalb nichts anderes möglich, als den 1. Oktober nächsten Jahres zum ersten Zinstermin zu wählen.

Selbstverständlich erwartet das Reich von den Zeichnern aber nicht, daß sie ihm ihr Geld bis zum 1. April n. J. zinslos lassen, vielmehr darf der Zeichner von jeder Zahlung 5% Zinsen bis zum 31. März n. J. gleich bei der Zahlung abziehen. Diese gleich bei der Zahlung zu verrechnenden Zinsen für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes des ersten Zinscheines sind die in der Bekanntmachung (siehe Ziffer 8) erwähnten Stückzinsen. Die ersten Zahlungen auf die Anleihe können am 30. September geleistet werden. Von da bis zum Beginn des Zinslaufes ist es gerade ein halbes Jahr, und so betragen die Stückzinsen, die an diesem Tage von den Zahlungen abzuziehen sind, genau die Hälfte eines Jahreszinses oder Mk. 2,50 für je Mk. 100.—. Wer also am 30. September die Zahlung auf Mk. 100.— Kriegaanleihe leistet, braucht tatsächlich nicht den Emmissionspreis von Mk. 99, sondern nur Mk. 96,50 zu bezahlen. Damit hat er dann aber seine Zinsen für die Zeit bis zum 31. März 1916 vorausempfangen und erhält nun erstmals wieder Zinsen am 1. Oktober 1916, und zwar für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September des genannten Jahres. Vom 18. Oktober, an welchem die erste Rate bezahlt werden muß, bis zum 31. März sind es 162 Tage. Die Stückzinsen für diese Zeit betragen 2,25%; von den am 18. Oktober geleisteten Zahlungen gehen also ab Mk. 2,25, und die tatsächliche Zahlung beträgt nur Mk. 96,75 für je Mk. 100 Nennwert. Dieser Betrag ist denn auch für sämtliche Zahlungen an die Post maßgebend, weil diese laut Ausschreibung zum 18. Oktober geleistet werden müssen. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiter verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 0,25%; für den zweiten Einzahlungstermin, den 24. November, beträgt er Mk. 1,75, die tatsächlich zu leistende Zahlung also Mk. 97,25 für je Mk. 100.— Nennwert. Bei den Schuldbuchzeichnungen gehen an den nach Vorstehendem zu zahlenden Beträgen jeweils noch 20 Pfennig ab.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 4. September mittags.
(W. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Unverändert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Der Brückenkopf von **Friedrichstadt** ist gestern erobert. 37 Offiziere, 3325 Mann sind gefangen genommen, 5 Maschinengewehre erbeutet. Beiderseits der **Witja** wiederholte der Feind seine ergebnislosen Angriffe. Er ließ außer einer sehr beträchtlichen Zahl von Verwundeten 800 Mann an Gefangenen zurück.

In und um **Grodno** fanden noch Kämpfe statt. Während der Nacht gingen aber die Russen, nachdem sie überall geschlagen waren, in östlicher Richtung zurück.

Die Festung mit sämtlichen Forts ist in unserm Besitz, der weichende Feind wird verfolgt. 6 schwere Geschütze, 2700 Mann sind in unseren Händen geblieben. Auch südlich von **Grodno** hat der Gegner seine Stellungen am **Njemen** geräumt.

Zwischen der **Wislocl-Wüdnung** und der Gegend nordöstlich des **Wiolo-Wiolo-Fortes** ist die Armee des Generals von **Gallwitz** im Angriff. Bislang sind 800 Gefangene gemacht.

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls **Prinzen Leopold von Bayern**.

Der Kampf um die Sumpfen nördlich und nordöstlich von **Bruzana** dauert an.

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls **v. Madensen**.

Der Feind hält noch in einem Brückenkopf bei **Berega-Tartuska**. Weiter südlich wurde der Gegner in der

Gegend von **Trohhcin** (60 Kilometer westlich von **Pinsk**) zurückgeworfen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier 5. Septbr. mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Veränderungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von **Hindenburg**. Zwischen **Friedrichstadt** und **Nerecz** (am **Njemen**) ist die Lage unverändert.

Ostlich von **Grodno** ist der Feind hinter den **Kotra-Abchnitt** (südlich von **Jeziory**) zurückgewichen. Die Zahl der in den Kämpfen um **Grodno** gemachten Gefangenen erhöht sich auf über 3600.

Von Truppen der Armee des Generals von **Gallwitz** bei und südlich von **Wschibowo** (südwestlich von **Wolowyski**) ist der Gegner erneut geworfen. 520 Gefangene wurden eingebracht.

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls **Prinzen Leopold von Bayern**.

Der Austritt aus der Sumpfung bei und südöstlich von **Romydow** (nördlich von **Bruzana**) ist erlöst; auch weiter nördlich sind Fortschritte erzielt. Es wurden über 400 Gefangene gemacht, 3 Maschinengewehre erbeutet.

Die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von **Madensen**.

Der Brückenkopf von **Berega-Tartuska** ist vom Feinde unter dem Druck unserer Angriffe geräumt.

In der Gegend von **Trohhcin** und südlich leistete der Gegner gestern nochmals Widerstand. Er wird weiter angegriffen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Generals **Grafen Bothmer** hat eine Reihe feindlicher Vorstellungen auf dem westlichen **Serech-Ufer** gestürzt.

Oberste Heeresleitung.

Konstantinopel, 4. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier gibt bekannt: Unser Küstenwachtschiff „**Bahrasid**“ versenkte mit seiner Artillerie im **Marmara-Meer** südwestlich von **Armudla** ein feindliches Unterseeboot. Die Besatzung konnte nicht gerettet werden.

An der **Dardanellenfront** fand am 2. September in den Abschnitten **Amasoria** und **Kariburnu** schwaches beiderseitiges Geschütz- und Gewehrfeuer statt. Die Artillerie des rechten Flügels versprengte ein feindliches Bataillon. In der Nacht zum 2. September drangen unsere Aufklärungsabteilungen in einen feindlichen Schützengraben ein und erbeuteten eine Menge Gewehre und Kriegsbedarf.

Bei **Sedül-Bahr** besetzten wir einen 90 Meter langen feindlichen Schützengraben vor unserem Zentrum, kurz nachdem er gegraben worden war. Auf dem linken Flügel brachten wir in der Umgebung von **Kerevidere** zwei feindliche Geschütze zum Schweigen. Sonst nichts von Bedeutung.

Die Ereignisse im Westen.

„Nichts Neues vor Paris!“ Der alte Ruf von 1870 gilt auch jetzt wieder. Es haben sich im Westen in der letzten Zeit keine Ereignisse von irgendwelcher Bedeutung abgespielt, es sei denn, daß man das unerschütterliche Aushalten unserer selbsttragenden Mauer all den „Offensiven“ der Franzosen, Belgier und Engländer mit samt ihren farbigen Völkerschaften als Ereignis ansehen wollte, was ja schließlich auch zutrifft. Immerhin dürften die Tage der Ruhe wohl bald gezählt sein, und die Propheten haben es diesmal nicht schwer, wisse zu sein...

Siegreich vorwärts:

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz bilden die Erfolge der verbündeten Armee eine ununterbrochene Kette. So oft der Feind auch noch seine erschöpfenden Kräfte zusammenrafft, um durch verzweifeltsten Widerstand die Verfolgung aufzuhalten oder womöglich zum Stehen zu bringen, so oft scheitern auch seine angestrengtesten Versuche regelmäßig. Um tausende und aber tausende, die fallen, verwundet oder gefangen genommen werden, bröckelt das russische Heer mit jedem Tage ab. Am Ende erschöpft sich aber der tiefste Brummen. Da die feindlichen Verluste jetzt schon weit über fünf Millionen betragen, so ist der endgültige Zusammenbruch der gesamten russischen Streitmacht tatsächlich nur noch eine Frage der Zeit.

Die Heeresgruppe **Hindenburg** hatte am Schluß der Woche noch zwei außerordentliche Erfolge zu verzeichnen. Der Brückenkopf von **Friedrichstadt**, südlich von **Riga**,

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Durch die vom stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps erlassene und im Kreisblatt vom 31. Juli d. Js. Nr. 177 bekannt gemachte Verordnung vom 31. Juli ds. Js. sind die in derselben näher angegebenen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel beschlagnahmt worden.

Die fraglichen Gegenstände sollen gegen die in der Verordnung § 9 angegebene reichlich bemessene Bezahlung von den Besitzern eingezogen werden. Es werden hiernach vergütet:

Kupfer, ohne Beschläge, für 1 kg Mt.	4.—
mit	1 " 2.80
Messing, ohne	1 " 3.—
mit	1 " 2.10
Nickel ohne	1 " 13.—
mit	1 " 10.50

Die Einziehung erfolgt:

1. durch freiwillige Ablieferung (§ 6 d. V.)
2. durch zwangsweise Einziehung (§ 7 d. V.)

Wer von der zwangsweisen Einziehung und der damit verbundenen lästigen Bestandanmeldung verschont bleiben will, muß die fraglichen Gegenstände bis spätestens zum 25. September 1915 bei der von uns eingerichteten Sammelstelle **Eisenhandlung Zilliken** abliefern. Die Sammelstelle ist geöffnet an den Werten:

Montag, den 6., 13., 20. September,
Mittwoch, „ 8., 15., 22. „ und
Samstag, „ 11., 18., 25. „

Es ist erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten, als die durch die Verordnung beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebernahmepreis abgeliefert werden.

Nach der Verordnung beschlagnahmt und von der Verpflichtung zur Ablieferung betroffen sind Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen, Waschküchen und Backstuben. Da nun bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob dieselben unter die Verordnung fallen oder nicht, sei hier nachstehend eine Reihe von Gegenständen namhaft gemacht, welche als nicht unter die Verordnung fallend zu betrachten sind:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergefäße, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Rippesachen, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Speisechränke, Schantischarmaturen, Badesen. Doch ist es erwünscht, daß auch solche Gegenstände abgegeben werden. Dagegen werden bis auf weiteres nicht angenommen: Altmateriale jeder Art, wie alte Pöhne, Kupfer- und Messingteile, Gardinenstangen, Treppenhäuserstangen, Geländer, Türbeschläge jeder Art, Gewichte, Heizkörperverkleidungen, eingebaute Ventile und Pöhne, Gas- und Lampenbrenner, Ofenverser.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, von der Beschlagnahme ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht getroffen. Dagegen unterliegt bei Holzgefäßen, welche mit den der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme.

Unter Messing im Sinne der Verordnung sind laut Anweisung der Kriegsstoffabteilung des Kriegsministeriums auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, wie z. B. Rotguss, Tombak und Bronze; unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher.

Im Uebrigen ergeben die §§ 2—4 der Verordnung ziemlich genau, welche Gegenstände und welche Personen und Betriebe von der Verordnung betroffen werden.

Bei der Ablieferung der Gegenstände wird dem Ablieferer der Gegenstände eine **Anerkennungsbescheinigung** ausgestellt, in der der Name des Ablieferers, Art und Gewicht des Metalls und die Zahlstelle für die Empfangnahme der Bezahlung vermerkt wird. Das Metall wird bei der Ablieferung genau gewogen. Dem Ablieferer wird die Anwesenheit bei der Verwiegung gestattet.

Die bei Auszahlung der Gelder zu quittierenden **Anerkennungsbescheinigungen** werden hier aufbewahrt.

Wer als Besitzer der beschlagnahmten Metallgegenstände diese nicht freiwillig abliefern, sondern es auf die zwangsweise Einziehung ankommen lassen will, ist verpflichtet in der Woche vom 27. September bis 2. Oktober d. Js. den Bestand der in seinem Besitz befindlichen Metallgegenstände der erwähnten Art auf einem bestimmten Formular bei uns anzumelden. Das Anmeldeformular hierzu kann bei uns demnächst in Empfang genommen werden. Jeder, der bis zum 26. September d. Js. seine Metallgegenstände freiwillig abliefern, ist von dieser Meldepflicht und der damit verbundenen Mähe befreit.

Ein Vorteil der freiwilligen Ablieferung ist auch der, daß jeder Besitzer etwa auszubauende Gegenstände wie z. B. eingebaute Kessel aller Art sich selbst zu der ihm passenden Zeit und in der ihm passenden Art ausbauen kann, wofür ihm eine Entschädigung von 50 Pfg. pro Kilogramm des ausgebauten Metallgegenstandes gewährt wird.

Die Ablieferer werden darauf hingewiesen, daß sie in der jetzigen Zeit nur Ersatz für solche Gegenstände beschaffen, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Alles andere muß entbehrt werden können, zumal der Ersatz wahrscheinlich in der jetzigen Zeit sehr teuer werden wird.

Eine Verpflichtung zur Lieferung eines Ersatzgegenstandes kann diesseits natürlich nicht übernommen werden, ebenso wie jedem Ablieferer es frei überlassen bleibt, sich Ersatz zu beschaffen, wo und wie er will.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauche der beschlagnahmten Gegenstände bis zu ihrer freiwilligen oder zwangsweisen Ablieferung unberührt bleibt, daß aber die Vor-

nahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen ohne diesseitige Zustimmung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, wenn nicht vorher diesseitige Zustimmung dazu eingeholt ist.

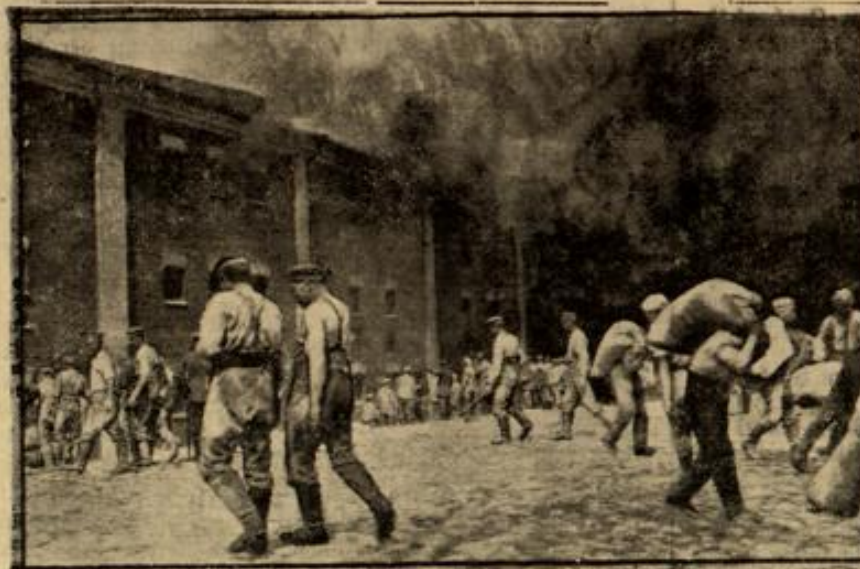
Auch weisen wir noch darauf hin, daß die Entfernung der im § 9 der Verordnung erwähnten Beschläge vor, bezw. bei der Ablieferung zulässig ist; es wird sich dies be-

sonders dann empfehlen, wenn die Schätzung des Wertes der Beschläge schwierig ist.

Die Sammelstelle nimmt auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Gegenstände gegen Quittung entgegen.

Weilburg, den 27. August 1915.

Der Magistrat.



Aus dem brennenden Brest-Litomst.

Der Rückzug der Russen kennzeichnet sich durch Bilder grausamer und sinnloser Zerstörungswut. Auch Brest-Litomst wurde vor der Preisgabe an die verfolgenden verbündeten Truppen angezündet. In dem ganzen Wege von den Augen in das Stadttinnere und die Innentiefen sieht das Auge nichts als wüste Trümmer. Gleich nach der Erstürmung der Festung begann die deutsche Truppe die Löscharbeiten. Unser Bild zeigt deutsche Soldaten mit Vergungsarbeiten der brennenden Zitadelle von Brest-Litomst beschäftigt.

5% III. Kriegs-Anleihe

Zeichnungen

zu Originalbedingungen nimmt kostenlos entgegen.

Hermann Herz.

Zeichnet

die dritte Kriegsanleihe!

Bekanntmachung.

Trotz mehrfacher Warnungen und Bestrafungen dauern die Klagen über Feld-, Garten- und Obstdiebstähle sowie Beschädigungen an Gärten und Feldfrüchten an. In den letzten Wochen sind mehrere Personen, darunter eine Anzahl Kinder und Jugendliche wegen Garten-, Feld- und Obstdiebstählen zur Anzeige gebracht und rechtskräftig bestraft worden.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß von jetzt ab neben der Bestrafung die Veröffentlichung der Namen der Schuldigen erfolgen wird.

Weilburg, den 31. August 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Fischerei-Verpachtung.

Freitag, den 10. September d. Js., mittags 1 Uhr, wird auf der hiesigen Bürgermeisterei die

Fischung

im hiesigen Gemeinde-Weier mit der damit verbundenen **Gras-, Schilf- und Erlenutzung** auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet. Pachtbedingungen können jeden Tag von 6—7 Uhr nachmittags auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Waldhausen, den 29. August 1915.

Birk, Bürgermeister.

Aufforderung.

Jedem, welcher noch Forderungen an den verstorbenen **Johann Ludwig Wern von Drommershausen** haben, wollen dieselben innerhalb 8 Tagen bei dem Unterzeichneten anmelden.

Wilhelm Gath, Drommershausen.

Gesucht

Brennrechte.

Offerten mit näheren Angaben erbeten
Julius Brede, Peine.
Spritzfabrik und Brenner.



Tieferschüttet traf uns die schmerzliche Nachricht von dem Tode meines lieben guten Mannes, des treusorgenden Vaters, unseres guten, unvergesslichen einzigen Sohnes, Bruders, Schwiegersohnes, Schwagers und Onkels

Heinrich Rosenkranz

Landsturmrekrut im Infantr.-Regt. Nr. 168.

Er starb den Heldentod fürs Vaterland durch einen Kopfschuss nachmittags 3 Uhr in Feindesland im blühenden Alter von 30 Jahren.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Heinrich Rosenkranz.
Familie Adolf Rosenkranz.
Familie Biemer. Familie Dietrich.
Familie Leuning. Familie Strauss.
Heinrich Bernhardt.

Philippsstein, Katzenfurt, den 5. September 1915.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von **Drommershausen nach Gubau** liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab Wochen aus.

Weilburg, den 6. September 1915.

Kaiserliches Postamt.

Im

Ansverkauf E. Schäfer

werden noch
Krawatten, Vorstecknadeln, Manschettenknöpfe, Spazierstöcke, Kragen etc. zu **Spottpreisen** abgegeben.

Limburg, 4. Sept. 1915. Wochenmarkt. Kestel
Pfd. 5—15 Pfg., Birnen per Pfd. 5—15 Pfg.,
per Pfd. 1.60 Mt., Eier 2 Stück 28 Pfg., Kartoffeln
per Ztr. 4.00—4.50 Mt.